# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

**Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun**

Abt 6
Aufgabenbereich Bauleitplanung
im Hause

25.08 2023

Abteilung
Struktur- und Kreisentwicklung
Unser Zeichen
7-SKE-UNB-5545-11
Auskunft erteilt
Ulrich Buchs
Zimmer
213
Außenstelle
Freiherr-vom-Stein-Str. 15a
Telefon
06592/933-582
Telefax
06592/933-6575
E-Mail
ulrich.buchs@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

**Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark der VG Gerolstein in Wiesbaum, 8. Änderung im Regelverfahren**

Unsere Dienststelle wurde an o.a. Verfahren beteiligt

Hierzu teilen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehorde mit

Im vorliegenden Verfahren werden von hier aus dem Grunde nach keine entgegen stehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen Die Planungsziele zur „8 Änderung/Erweiterung" des IGP konnen aus Sicht der Naturschutzbehorde akzeptiert werden

Zu den Festsetzungen von „Kompensationsmaßnahmen"
Eine transparente, koharente Darlegung bisher festgesetzter, umgesetzter und erfolgreich abgeschlossener Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht (BauGB Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) und damit korrespondierend in den Festsetzungen des Bebauungsplans wird fur zweckmaßig gehalten und angeregt.

Die durch mehrfache Anderungen des Bebauungsplans vorgenommenen Modifizierungen der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erschweren die Nachvollziehbarkeit bisheriger und aktueller Festsetzungen

So sind z B. in der 4 Anderung externe Festsetzungen als Kompensationsmaßnahme auf Flur 7, Nr 26 enthalten, die u E. bislang nicht umgesetzt wurden(?) usw Nun erfolgt jedoch wieder eine solche Festsetzung in der 8 Anderung

Ein skalierbarer, aktueller – ggf als Synopse dargestellter – Vergleich bislang durchgeführter, erfolgreich abgeschlossener und noch durchzuführender Maßnahmen wurde die schlussige Darlegung und den Nachweis der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erleichtern

Hinweis.
Nach §4c BauGB überwachen die Gemeinden i S eines Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4

Die wiederholten Änderungen des Bebauungsplans sprechen für den Erfolg der wirtschaftlichen Ansiedlung Sie erfordern jedoch auch eine Modifizierung erfolgreich(?) durchgeführter Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich und machen diese damit unwirtschaftlich und fachlich uneffektiv

Empfehlung
Soweit möglich auf außerhalb verfügbare Kompensations-Flächen und Maßnahmen zurück greifen Randgrünordnung um das IGP einfach halten, um im Bedarfsfall eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen und „gewachsene" Strukturen nicht wiederholt zu beeinträchtigen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez Ulrich Buchs